

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

**BGA Biogas 2 GmbH
Geschäftsführung
Otto-Braun-Platz 1
14467 Potsdam**

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Friedrich Malsch

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3321 884
Telefax 0361 57 3321 848

Friedrich.Malsch @
tivva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.15-8711-19/15

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Antrag der Firma BGA Biogas 2 GmbH, Otto-Braun-Platz 1 in 14467 Potsdam vom 02.07.2015 (letzte Ergänzung der Antragsunterlagen am 03.04.2017)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar, 09.05.2017

Genehmigungsbescheid Nr. 19/15

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma BGA Biogas 2 GmbH, Otto-Braun-Platz 1 in 14467 Potsdam erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag [Biogasgewinnung mit maximal 142 t/d (maximal 51.994 t/a) Einsatzstoffe]
i.V.m. einer**

Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser durch den Einsatz von Biogas in einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 10,98 Megawatt nach den Nrn. 8.6.2.1 und 1.2.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstück 373/38 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von **10.000,00 €**
und Auslagen in Höhe von **1.213,80 €** erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin der Produktion von Biogas durch Vergärung von Bioabfällen und der anschließenden Erzeugung von Strom und Wärme durch Verbrennung dieses Biogases in einer zur Anlage gehörigen Verbrennungsmotoranlage. Durch die hier beantragten Nebenanlage Gärrestverdampfungsanlage, die im Wesentlichen durch die Entwässerung des Gärrestes der Verringerung des Fahrzeugverkehrs dient, wird zukünftig auch Ammoniumsulfat hergestellt, das vom Betreiber als Pflanzendünger veräußert wird.

2. Umfang der Änderungen

2.1 Errichtung folgender Anlagenteile:

- 2 Gärrestverdampfungsanlagen (einschließlich aller dazugehöriger Behälter, Reaktoren und der Kühltürme); Hersteller: Fa. Steffen Hartmann Recyclingtechnologie GmbH, Thale/Harz
- Vorlagebehälter Gärrestverdampfer
- Zwischenspeicher eingedickter Gärrest
- Abfüllplatz für Schwefelsäure und Ammoniumsulfatlösung
- Lagerbehälter für Schwefelsäure
- Lagerbehälter für Ammoniumsulfatlösung
- Palettenlager in der der Lagerhalle: 195 m³ Lagervolumen (bei max. 3 m Lagerhöhe) und 98 t max. Lagermasse
- Nutzung des baulich schon vorhandenen Behälters im Keller der Lagerhalle als Annahmepuffer für Biosuspension mit einer max. Lagermasse von 398 t

2.2 Erhöhung des Einsatzes an Bioabfällen in der Anlage zur Biogasgewinnung auf maximal 164 t/d (maximal 60.000 t/a) Einsatzstoffe.

2.3 Erweiterung der Eingangsstoffpalette durch das hinzukommende Gärsubstrat „Profermo“.

- 2.4 Folgende innerhalb der Anzeige 40/14/A vom 08.07.2014 angezeigten Änderungsgegenstände werden mit diesem Bescheid zum genehmigten Anlagenbestand hinzugefügt:
- Errichtung und Betrieb eines Chemikalienlagers von 84 m² in der ehemaligen Biokraftstoffhalle in der dort vorhandenen Auffangwanne
 - Entfernung von Förderband 20.H.12 in der Mehrzweckhalle (MZH) und geruchsdichter Verschluss der ehem. Wanddurchführung in der MZH
 - In MZH: Neue Entwässerungsschnecke 20.H.16, neue Förderschnecke 20.H.10
 - Außerhalb MZH: 3 –fach größerer Container 20.B.11 für Kunststoffe umgeben von einem Zelt aus Plane und Stahlrohr zur Vermeidung von Verwehungen und als Regenschutz
 - Aufstellung eines Sumpfbehälters für Flüssigkeit aus Annahmehunker
 - Behälterlager 40 m² für leere, gewaschene Behälter innerhalb der MZH
 - Anbringung einer zusätzlichen Wandöffnung mit dicht schließender Verschlussklappe an der Außenwand der MZH zur Überladung leerer Behälter auf den außerhalb stehenden LKW
 - Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Schüttgutlagers für Bioabfälle von 25 m² in der MZH
 - Aufstellung einer Pressschnecke in der MZH zur Öffnung von Abfällen in Gebinden
 - Änderungen an AN 40 – Hygenisierung: Kühlwasserführung und Kühlwasserspeicher
 - Zusätzliche Absaugpunkte für belastete Luft in der MZH
 - Errichtung und Betrieb eines neuen Schaltanlagenraumes im Keller der MZH

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage

Allgemein

Die geänderte Anlage arbeitet kontinuierlich 24 h je Tag und 7 Tage die Woche (entspricht 8760 h/a) unter der Einschränkung, dass die 4 vorhanden Verbrennungsmotoren (VM) in Summe maximal nur 72 Motorbetriebsstunden/d betrieben werden dürfen (was dem Volllastdauerbetrieb von nur max. 3 VM entspricht) und der weiteren Einschränkung, dass jeglicher Lieferverkehr nur an 6 Wochentagen von Mo – Sa gestattet ist.

Kenndaten der geänderten Anlage:

- Einsatzstoffmenge an Bioabfällen in der Anlage zur Biogasgewinnung maximal 164 t/d (maximal 60.000 t/a)
- Gärrestverdampfungsanlage (2 Linien):
 - Einsatzstoffmenge an flüssigem separiertem Gärrest: 31.029 t/a
 - Erzeugte Ammoniumsulfatlösung: 1.063 t/a
 - über die Kühltürme verdunsteter Wasseranteil d. flüssigen Gärrestes: 17.136 t/a
- Biogas-Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 10,98 Megawatt

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der geänderten Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer II. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der geänderten Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der hier zugelassenen Änderungen der Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage

begonnen wurde.

- 1.8 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Antragsunterlagen (sind Bestandteil dieses Bescheides) sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die im Immissionsgutachten für Geruch in Tabelle 10 („Zusammenfassung der Geruchsemissionen“) in Spalte 4 aufgeführten Zeiten (Emissionsdauer) für die verschiedenen Geruchsquellen der Anlage dürfen in keinem Fall überschritten werden.

- 2.2 Die Abluft aus dem „Vorlagebehälter Gärrestverdampfer“, dem „Zwischenspeicher eingedickter Gärrest“ und den beiden Durchflussneutralisationsbehältern der Gärrestverdampferanlagen 1 und 2 sind zu fassen und dem hier beantragten zusätzlichen Biofilter Nr. 4 einschließlich Bio-Reaktor zur Schwefelwasserstoffminderung und nachgeschaltetem Aktivkohleabsorber zuzuführen. Die gereinigte Abluft ist über einen Kamin mit einer Höhe von mindestens 4 m abzuleiten.

- 2.3 Der Biofilter Nr. 4 ist nach den Vorschriften des Herstellers und gemäß VDI 3477 zu errichten und zu betreiben. Die
- Temperaturen in Roh- und Reinluft und
 - Abweichungen vom Normalzustand (z.B. Geruchswahrnehmungen)
- sind täglich zu erfassen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

An dem Biofilter sind folgende Betriebsdaten wöchentlich zu erfassen und entsprechend der Ergebnisse der Filterbetrieb zu steuern:

- Druckverlust über die Biofilter, (U-Rohr-Manometer),
- Feuchtigkeitsgehalt des Filtermaterials, (Fa. Testo),
- pH-Wert des Filtermaterials, (Fa. Testo),
- Volumenstrom, (Fa. Testo),
- Feuchtegehalt Roh- und Reinluft, (Fa. Testo),
- Gaszusammensetzung Roh- und Reinluft (Parameter Schwefelwasserstoff und Ammoniak, Fa. Sewerin und Fa. Dräger).

Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren oder elektronisch zu speichern.

- 2.4 Die Geruchsstoffkonzentration im Reingas nach Biofilter 4 darf 500 GE/m³ nicht überschreiten.

Bei notwendigem Wechsel der Bio-Filterfüllung oder der Aktivkohlefüllung an Biofilter 4 müssen während der Wechselzeit beide Gärrestverdampferanlagen außer Betrieb sein.

Zur Sicherung der optimalen Funktion des Biofilters 4 ist dessen Wartung einer Fachfirma zu übertragen

- 2.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, frühestens nach 3 und spätestens nach 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend nach Ablauf von jeweils 3 Jahren ist die Wirksamkeit von Biofilter 4 durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekannte Stelle bei laufendem Betrieb der Gärrestverdampferanlagen feststellen zu lassen. Dabei ist im Reingas nach dem Filter die Einhaltung der in Pkt. 2.4 begrenzten Geruchsstoffkonzentration zu überprüfen. Diese Messung ist darüber hinaus nach jedem Wechsel der Biofilterschüttung des Biofilters

- 4 durchzuführen. Der Termin der wiederkehrenden Messung gemäß Satz 2 verschiebt sich entsprechend diesem Filtermaterialwechsel.
Darüber hinaus ist durch die bekannt gegebene Stelle bei der ersten o.g. Messung nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage bei laufendem Betrieb der Gärrestverdampferanlagen eine Überprüfung der Wasserdampfemissionen der beiden Verdunstungskühltürme auf Geruchsfreiheit durchzuführen. Wird dieser Nachweis erbracht, kann in Zukunft auf weitere Geruchsprüfungen an den Kühltürmen verzichtet werden.
- 2.6 Zur Durchführung der unter Punkt 2.5 geforderten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.7 Der zu beauftragenden Messstelle ist aufzugeben, dass die Messplanung sowie die Erstellung und Versendung des Messberichtes entsprechend der Allgemeinverfügung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 16.03.2016 zu Anforderungen an Stellen nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Planung, Durchführung und Dokumentation von Ermittlungstätigkeiten im Freistaat Thüringen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 15/2016, S. 589 - 590) zu erfolgen hat.
- 2.8 Der Messplan für die entsprechend Punkt 2.5 durchzuführenden Messungen ist von der damit beauftragten Stelle mit der Überwachungsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Greiz, abzustimmen. Der Messplan muss 14 Tage vor dem Durchführungstermin der Messungen der Überwachungsbehörde in Papierform und als druckfähige PDF-Datei vorliegen.
- 2.9 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen und der Geruchsprüfung an den Kühltürmen sind vom Messinstitut in einem Emissionsmessbericht zusammenzustellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Er muss Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtung zur Emissionsminderung enthalten. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in Papierform und als druckfähige PDF-Datei vorzulegen und als Datei an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu senden.
- 2.10 Der Umschlag von Schwefelsäure und Ammoniumsulfatlösung (ASL) ist nur auf dem dafür errichteten, mediendichten Abfüllplatz zulässig. Durch Einsatz des Gaspendelverfahrens zwischen den Lagerbehältern und dem jeweiligen Tankfahrzeug sind jegliche Emissionen von Verdrängungsluft zu vermeiden.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die in der Schallimmissionsprognose SHNG2016 – 105 vom 28.01.16 i. V. m. SHNG2015 - 151 vom 10.11.2015 der Fa. SHN GmbH vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen, oder gleichwertige, sind zu realisieren. Diese Auflage schließt die Einhaltung des zugrunde gelegten Betriebsregimes ein.

- 3.2 Der Schallpegel – Immissionsanteil der wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen :

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 38 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Eisenberger Straße 112" in 07552 Gera nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 3.3 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Schallpegel – Immissionsanteiles ist erforderlich.
- 3.4 Diese Messung hat innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Teilanlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekanntgegebene Meßstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/ oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat.
- 3.5 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (LRA Greiz) aufzustellen.
- 3.6 Der Messbericht ist o .g. Überwachungsbehörde unverzüglich sowohl digital als auch in Papierform zuzusenden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist für die neuen bzw. veränderten Arbeitsplätze vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu aktualisieren.
- 4.2 Die Betriebsanweisungen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen sind vor Inbetriebnahme arbeitsplatz- und stoffbezogen zu erstellen.
- 4.3 Die Beschäftigten müssen anhand von schriftlichen arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und sich daraus abzuleitende Schutzmaßnahmen jährlich unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen.
- 4.4 Es ist sicher zu stellen, dass Apparaturen, Behälter und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 4.5 Die in der Lagerhalle BB 200 zu errichtende Gärrestverdampfungsanlage muss den grundsätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen und darf die Sicherheit der Beschäftigten beim Betrieb, Rüsten und Warten nicht gefährden. Die CE-Konformitätserklärung für die Anlage ist mit Inbetriebnahme vorzulegen.

- 4.6 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit entsprechenden Geländern versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen bzw. in Gefahrenbereiche gelangen.
- 4.7 Nach § 15 der Betriebssicherheitsverordnung dürfen die überwachungsbedürftigen Anlagen der Gärrestverdampfungsanlage, BB 200, im Sinne des Anhang 2 Abschnitt 4 der BetrSichV erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen durch eine Zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind.
- 4.8 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung die Fristen für die erforderlichen Prüfungen festzulegen. Hierbei dürfen die im Anhang der Betriebssicherheitsverordnung festgelegten Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist in schriftlicher Form im Unternehmen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

5. Baurecht

- 5.1 Ortsfeste Behälter für brennbare und wassergefährdende Flüssigkeiten mit mehr als 10 m³ Brutto-rauminhalt sind nicht bauaufsichtlich verfahrensfrei. Für diese Behälter ist vor Aufstellung der Unteren Bauaufsichtsbehörde im LRA Greiz eine gültige Typenstatik bzw. eine statische Berechnung vorzulegen, welche von einem Nachweisberechtigten für Standsicherheit erstellt wurde. Erst nach Bestätigung der vorgelegten Statik durch die Unteren Bauaufsichtsbehörde dürfen diese Behälter errichtet werden.

6. Brandschutz

- 6.1 Die beiden Verdunstungskühltürme und die beiden Lagerbehälter für Ammoniumsulfatlösung und Schwefelsäure sind standsicher aufzustellen und jeweils mit einem Anfahrschutz zu versehen.
- 6.2 Bei der Regenerierung der Aktivkohle im Reaktor des Biofilters der Gärrestverdampfungsanlage sind die Sicherheitshinweise des Herstellers zu beachten.
- 6.3 Die Dokumentation der Firma Störk Umwelttechnik GmbH (Störk-Auftragsnummer: Biofilter BF 6901) ist zwingend umzusetzen.
Der Wartungsplan (wöchentlich, monatlich, quartalsweise) sowie die Mess- und verfahrenstechnische Wartung ist entsprechend der Wartungsanleitung der Firma Störk Umwelttechnik durchzuführen und in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.
- 6.4 Das Brandschutzkonzept vom 31.12.2003 sowie die 3. Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 23.11.2015 der Firma SHN ist umzusetzen.
- 6.5 Der eingereichte Feuerwehrplan ist zu vervielfältigen und laminiert der Freiwilligen Feuerwehr Bad Köstritz, Berufsfeuerwehr Gera sowie dem Landratsamt Greiz, untere

Bauaufsichtsbehörde zu übergeben.

- 6.6 Alle Mitarbeiter der Anlage sowie auch die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Bad Köstritz sind in die neuen Gegebenheiten sowie Gefahrenschwerpunkte der Anlage nachweislich einzuweisen.
- 6.7 Die vorhandene Brandschutzordnung der Firma Biogas 2 GmbH am Standort Bad Köstritz ist vor Inbetriebnahme auf die neuen Gegebenheiten der Anlage zu erweitern.
- 6.8 Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen müssen den Anforderungen der jeweils festgelegten Ex-Zonen nachweislich entsprechen.
- 6.9 Bei der Ausführung der elektrischen Anlagen ist ein ausreichender Korrosionsschutz zu gewährleisten.
- 6.10 Tauchmotorrührwerke oder Tauchmotorpumpen müssen mindestens in der Schutzart IP 68 entsprechen und dürfen nur im untergetauchten Zustand betrieben werden.
- 6.11 Alle metallenen Systeme sind möglichst niederimpedant und alle unter Betriebsspannung stehenden Systeme möglichst indirekt über Überspannungsschutzgeräte Typ 1 in den Potentialausgleich einzubinden.
- 6.12 Die fachgerechte Ausführung der Installation der elektrischen Anlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde, vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz schriftlich vor der ersten Erprobung auf Betriebstüchtigkeit der Gärrestverdampfungsanlage nachzuweisen.

7. Wasserrecht

- 7.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend den nachfolgend genannten Angaben zur örtlichen Lage und zum Vorhaben zu erfolgen.

örtliche Lage:

Landkreis: Greiz Gemeinde: Bad Köstritz Gemarkung: Pohlitz
 Flur: 4 Flurstücks-Nr.: 373/38 Top. Karte: 5038
 UTM-ETRS89, Streifen 32 E: 32713312.000 N: 5646572.000
 Wasserschutzgebiet: nein Überschwemmungsgebiet: nein
 Erdbebenzone: 1 Untergrundklasse: R

Angaben zum Vorhaben:

A) Lageranlagen

Anlagenbezeichnung	Anlagen- volumen	wassergefährdender Stoff	WGK/Gefähr- dungsstufe	Bauart
BB200 AN 10 – Fahrzeugwaage				

10.B.01 Chemikalienlager	7,715 m ³	Flüssigdünger Rabbaflor	1	B	oberirdisch im Gebäude (Erdgesch. Lagerhalle)		
		Blattdünger 8-8-6, Kühlerschutzmittel ADDINOL Antifreeze Extra 4060, Motorenöl ADDINOL Super Longlife MD 1047, Fettlöser, ADDINOL Hydrauliköl HLP 46, ADDINOL Getriebeöl CLP 220, Desinfektionsmittel ANTI Germ Peroxan flüssig, Mikronährstoffmischung BC-Pro akut, Entschäumer Innofarm 1950, Wasserstoffperoxid, Natronlauge 30 %-ig	1 1 2 2 1 1 1 1 1 1				
0,48 t	Aktivkohle	2					
10.B.02 Palettenlager	195 m ³	feste und flüssige Abfälle	1			B	
BB200 AN 30 – Substratannahme und – aufbereitung (flüssige Stoffe)							
30.B.05 Annahmepuffer, einschl. Rohrleitung (RI) von 30.B.03 zu 30.B.05	398 m ³	Biosuspension	1			B	oberirdisch im Gebäude (Keller Lagerhalle)
BB200 AN 70 - Separation							
70.B.04 Vorlagebehälter Gärrestverdampfer, einschl. RI von 70.B.02 zu 70.B.04	15,86 m ³	Gärrest und schweflige Suspension	1			A	oberirdisch im Gebäude (Erdgescho ss Lagerhalle)
70.B.05 Zwischenspeicher eingedickter Gärrest, einschl. RI von 70.B.05 zu 50.B.03 und 70.B.02	15,86 m ³	Gärrest (eingedickt)	1			A	
70.B.06 Lagerbehälter ASL	30 m ³	Ammoniumsulfat- lösung (ASL)	1			A	oberirdisch im Freien
70.B.07 Lagerbehälter Schwefelsäure	30 m ³	Schwefelsäure	1	A	(Südost- Seite vor Lagerhalle)		

B) Abfüllanlage

Anlagenbezeichnung	Anlagen- volumen	wassergefährdender Stoff	WGK/Gefähr- dungsstufe		Bauart
Abfüllplatz Gärrestverdampferanl.	20 m ³	Schwefelsäure 96 %- ig, ASL 40 %-ig	1 1	A	oberirdisch im Freien

C) HBV-Anlagen

Anlagenbezeichnung	Anlagen- volumen	wassergefährdender Stoff	WGK/Gefähr- dungsstufe		Bauart
AN 71 Gärrestverdampferanl.	4,25 m ³	Schwefelsäure ASL Entschäumer Kondensat Gärrest	1	A	oberirdisch im Gebäude
AN 72 Gärrestverdampferanl.	4,25 m ³	Siehe AN 71	1	A	

- 7.2 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 7.3 Das Befüllen und Entleeren der Anlagen hat der Anlagenbetreiber zu überwachen.
- 7.4 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) – Allgemeine Technische Regeln – Abschnitt 6.2 aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 7.5 Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
- 7.6 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, ist der Behälter unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
- 7.7 Die Anlagen ab der Gefährdungsstufe B sind durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen:
- vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung.
Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen. Die Prüfbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Auflagen zum Chemikalienlager 10.B.01

- 7.8 Die nachfolgenden Auflagen ersetzen die Auflagen zum Chemikalienlager aus dem Baugenehmigungsbescheid des Landratsamtes Greiz vom 17.09.2014, Az. 1400641/10 und dem wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Greiz vom 05.01.2015, Az. All/66.2-692.634-6.002/14 vollständig.

- 7.9 Die Gebinde im Chemikalienlager müssen über einer ausreichend bemessenen, flüssigkeitsdichten und beständigen Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne) ohne Abläufe gelagert werden. Das Rückhaltevermögen des Auffangraumes muss so bemessen sein, dass mindestens 10 % der gelagerten wassergefährdenden Stoffe jedoch wenigstens der Inhalt des größten Einzelbehälters vollständig zurückgehalten werden kann.
- 7.10 Vor der Inbetriebnahme des geänderten Chemikalienlagers hat der Anlagenbetreiber bei der unteren Wasserbehörde noch einen Nachweis zur chemischen Beständigkeit der bauseitig vorhandenen Auffangwanne gegen die zu lagernden Stoffe vorzulegen.

Auflagen zum Palettenlager 10.B.02

- 7.11 Die Gebinde im Palettenlager müssen über einer ausreichend bemessenen, flüssigkeitsdichten und beständigen Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne) ohne Abläufe gelagert werden. Das Rückhaltevermögen des Auffangraumes muss so bemessen sein, dass mindestens 10 m³ jedoch wenigstens der Inhalt des größten Einzelbehälters vollständig zurückgehalten werden kann.
- 7.12 Vor der Inbetriebnahme des Palettenlagers hat der Anlagenbetreiber bei der unteren Wasserbehörde noch einen Nachweis zur chemischen Beständigkeit der Rückhalteeinrichtung gegen die zu lagernden Stoffe vorzulegen.

Auflagen zum Annahmepuffer 30.B.05, Vorlagebehälter Gärrestverdampfer 70.B.04 und Zwischenspeicher eingedicker Gärrest 70.B.05

- 7.13 Die Behälter sind mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung auszurüsten, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst. Die Zulassungen sind der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlagen in Kopie zu übergeben.
- 7.14 Die Behälter sind in einem ausreichend bemessenen, flüssigkeitsdichten und chemisch beständigen Auffangraum zu betreiben. Der Auffangraum ist auch dann ausreichend im Sinne von Satz 1 bemessen, wenn in diesem das gesamte Volumen des jeweiligen Behälters zurückgehalten werden kann.
- 7.15 Der Auffangraum ist mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leckagesonde auszurüsten. Die Zulassung ist der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage in Kopie zu übergeben.
- 7.16 Die zur Anlage gehörenden Rohrleitungen sind oberirdisch und einsehbar so zu verlegen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.
- 7.17 Der Vorlagebehälter Gärrestverdampfer 70.B.04 und der Zwischenspeicher eingedicker Gärrest 70.B.05 sind so im Auffangraum aufzustellen, dass der Auffangraum (auch unter dem Behälter) durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit jederzeit überprüfbar ist.

Auflagen zum doppelwandigen Lagerbehälter ASL 70.B.06 und Lagerbehälter Schwefelsäure 70.B.07 mit integriertem Auffangraum

- 7.18 An den unteren seitlichen Entnahmestutzen des Lagerbehälters ASL ist, gemäß Prüfbericht der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 06.10.2015 über die

wasserrechtliche Eignung nach VAWs und Bauausführung, eine elektrisch schließende Absperrarmatur anzuschließen, die im stromlosen Zustand selbsttätig schließt oder alternativ eine manuelle Absperrarmatur, die nach der kontrollierten Entnahme wieder manuell zu schließen ist. Diese Betriebsweise der Absperrarmatur ist in der Betriebsanweisung der Abfüllanlage aufzunehmen.

- 7.19 Die in den beiden Prüfberichten der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 06.10.2015 über die wasserrechtliche Eignung nach VAWs für den Lagerbehälter ASL und für den Lagerbehälter Schwefelsäure enthaltenen Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen einzuhalten.
- 7.20 Die Behälter sind mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung auszurüsten, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst. Die Zulassung ist der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlagen in Kopie zu übergeben.
- 7.21 Der einwandige Lagerbehälter Schwefelsäure ist in einem ausreichend bemessenen, flüssigkeitsdichten und chemisch beständigen Auffangraum (integrierter Auffangraum) zu betreiben. Der Auffangraum ist auch dann ausreichend im Sinne von Satz 1 bemessen, wenn in diesem das gesamte Volumen des Behälters zurückgehalten werden kann.
- 7.22 Der Überwachungsraum des doppelwandigen Lagerbehälters ASL und der integrierte Auffangraum des Lagerbehälters Schwefelsäure sind mit jeweils einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leckagesonde auszurüsten. Die Zulassungen sind der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlagen in Kopie zu übergeben.
- 7.23 Die zu den Anlagen gehörenden Rohrleitungen sind oberirdisch und einsehbar so zu verlegen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.

Auflagen zum Abfüllplatz Gärrestverdampferanlage

- 7.24 Die Dichtfläche des Abfüllplatzes ist flüssigkeitsdicht und chemisch beständig gegen Schwefelsäure 96 %-ig und Ammoniumsulfatlösung 30 %-ig herzustellen.
- 7.25 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen innerhalb der Abfüllanlage (Abfüllplatz) zurückgehalten werden können. Dazu ist der Abfüllplatz baulich so zu gestalten, dass ein Rückhaltevermögen für das Volumen an Leckagen einschl. Niederschlagswasser auf der Abfüllfläche realisiert wird, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen austreten kann.
- 7.26 Die für das Entleeren und Befüllen der Straßentankfahrzeuge vorgesehen ortsfesten Anschlusspunkte der Rohrleitungen zu den Lagerbehältern müssen so auf dem Abfüllplatz angeordnet werden, dass auch bei Undichtigkeiten an diesen Anschlusspunkten Leckagen sicher auf den Abfüllplatz gelangen oder dorthin abgeleitet werden.
- 7.27 Notwendige Fugen auf dem Abfüllplatz sind flüssigkeitsdicht und chemisch beständig abzudichten. Die Fugendichtstoffe müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen und für die abzufüllenden Medien beständig sein.

- 7.28 Vor dem Abfüllen von Ammoniumsulfatlösung oder Schwefelsäure ist der Pumpensumpf des Abfüllplatzes auf Regenwasser zu kontrollieren. Ist Regenwasser vorhanden, darf erst dann mit dem Abfüllen begonnen werden, wenn dieses ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder entsorgt wurde.
- 7.29 Die im Antrag benannte Totzeit und Reaktionszeit von insg. 1 min, zur Feststellung einer Leckage und zur Abdichtung der undichten Stelle beim Abfüllen auf dem Abfüllplatz, ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen so umzusetzen, dass diese Zeit nicht überschritten wird (z. B. durch Nutzung einer Aufmerksamkeitstaste mit Not-Aus-Schalter (ANA)).
- 7.30 Festgestellte Kontaminationen auf dem Abfüllplatz sind schnellstmöglich schadlos aufzunehmen und zu verwerten. Dazu sind ausreichend geeignete Bindemittel am Standort der Abfüllanlage vorzuhalten. Die Dichtfläche des Abfüllplatzes ist nach jeder Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen vom Anlagenbetreiber auf Schäden zu überprüfen und soweit erforderlich instandzusetzen.

Auflagen zu den beiden Gärrestverdampferanlagen AN 71 und AN 72

- 7.31 Die Behälter sind in einem ausreichend bemessenen, flüssigkeitsdichten und chemisch beständigen Auffangraum zu betreiben. Der Auffangraum ist auch dann ausreichend im Sinne von Satz 1 bemessen, wenn in diesem das gesamte Volumen des Behälters zurückgehalten werden kann.
- 7.32 Der Auffangraum ist mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leckagesonde auszurüsten.
- 7.33 Die zu den Anlagen gehörenden Rohrleitungen sind oberirdisch und einsehbar so zu verlegen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.

Auflage zum gemeinsamen Auffangraum (Keller Lagerhalle, Keller Mehrzweckhalle und Verbindungsgang)

- 7.34 Für den gemeinsamen Auffangraum ist, zum Nachweis der Dichtheit der Rückhalteeinrichtung, innerhalb von 2 Monaten nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides eine Dichtheitsprüfung durch eine zugelassene Sachverständigenorganisation nach der Thüringer Anlagenverordnung durchzuführen.

8. Abfallrecht

- 8.1 Für die Annahme wird das Gärsubstrat „Profermo“ als Abfallgemisch nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zugelassen. Dabei sind nur die im Datenblatt angegebenen Abfälle/tierische Nebenprodukte zu verwenden.
- 8.2 Wird die Zusammensetzung des Gärsubstrates „Profermo“ bezüglich der Inputstoffe geändert oder gar der Abfallerzeuger des Gärsubstrates gewechselt, bedarf die Annahme einer erneuten Prüfung durch die Behörde.
- 8.3 Der Transport der Gärrückstände hat grundsätzlich in geschlossenen und geruchsdichten Behältnissen zu erfolgen.

- 8.4 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist gegenüber der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass die vollständige Abnahme der Gärrückstände zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen gesichert ist, z.B. in Form von Abnahmeverträgen.
- 8.5 Die Abgabe von Gärrückständen an andere Abnehmer, die im Genehmigungsverfahren nicht genannt wurden, ist beim Landratsamt Greiz (untere Abfallbehörde) anzuzeigen. Der schriftliche Nachweis der gesicherten Abnahme ist der Anzeige beizufügen.
- 8.6 Die Einordnung der festen Gärrückstände hat in die Abfallschlüsselnummer 190606 zu erfolgen (siehe Genehmigungsbescheid vom 17.01.2005) und nicht in die Abfallschlüsselnummer 200201 als biologisch abbaubare Abfälle mit der Herkunft Garten- und Parkabfälle.
- 8.7 Bei der Neutralisation in der Verdampfungsanlage ist ausschließlich reine (96%ige) Schwefelsäure einzusetzen.

9. Düngemittelrecht

- 9.1 Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen der in der Gärrestverdampfungsanlage erzeugten Ammoniumsulfatlösung sind der Stelle für Düngemittelverkehrskontrolle in der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft und der Genehmigungsbehörde die Ergebnisse einer aktuellen Laboruntersuchung vorzulegen. Die Einhaltung der nach Düngemittelverordnung (DüMV) relevanten Nährstoff-Mindestgehalte (hier Stickstoff und Schwefel) sowie der Unterschreitung von Schadstoffgehalten entsprechend Anlage 2, Tabelle 1.4 DüMV ist darin nachzuweisen.
- 9.2 Bei einem Inverkehrbringen von Düngemitteln i.S.d. § 2 Punkt 10 Düngegesetz vom 9. Januar 2009, hier das Anbieten, Vorrätig halten zur Abgabe, feilhalten und jedes Abgeben an andere, sind diese entsprechend den Regelungen § 6 DüMV zu deklarieren. Es sind dabei Angaben zu den Nähr- und Schadstoffgehalten und zur sachgerechten Lagerung und Anwendung nach guter fachlicher Praxis entsprechend Düngeverordnung zu machen.

10. Bodenschutz

Die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß dem hier beigefügten Ausgangszustandsberichtes (AZB) ist analog zum AZB hinsichtlich der räumlichen Beprobungspunkte und der gemessenen Parameter alle fünf Jahre für das Grundwasser und alle zehn Jahre für den Boden durch Messung durchführen zu lassen. Die Messungen für den AZB wurden im September 2016 durchgeführt, sodass die Folgemessungen 2021 bzw. 2026 durchzuführen sind.

Gründe

I.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit folgenden Bescheiden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt und wesentlich geändert wurde:

- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 101/03 vom 17.01.2005: Neugenehmigung
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 165/07 vom 03.03.2008: Wesentliche Änderung
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 05/08 vom 03.07.2008: Wesentliche Änderung
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 20/10 vom 27.10.2010: Wesentliche Änderung
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 54/11 vom 11.12.2012: Wesentliche Änderung

Mit Datum vom 02.07.2015 beantragte die Fa. BGA Biogas 2 GmbH nunmehr die wesentliche Änderung der Biogasanlage mit folgenden Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb folgender Anlagenteile:
 - 2 Gärrestverdampfungsanlagen (einschließlich aller dazugehöriger Behälter, Reaktoren und der Kühltürme); Hersteller: Fa. Steffen Hartmann Recyclingtechnologie GmbH, Thale/Harz
 - Vorlagebehälter Gärrestverdampfer
 - Zwischenspeicher eingedickter Gärrest
 - Abfüllplatz für Schwefelsäure und Ammoniumsulfatlösung
 - Lagerbehälter für Schwefelsäure
 - Lagerbehälter für Ammoniumsulfatlösung
 - Palettenlager in der Lagerhalle: 195 m³ Lagervolumen (bei max. 3 m Lagerhöhe) und 98 t max. Lagermasse
 - Nutzung des baulich schon vorhandenen Behälters im Keller der Lagerhalle für Biosuspension mit einer max. Lagermasse von 398 t
2. Erweiterung der Eingangsstoffpalette durch das hinzukommende Gärsubstrat „Profermo“.
3. Die Hinzufügung der innerhalb der Anzeige 40/14/A vom 08.07.2014 angezeigten Änderungsgegenstände zum genehmigten Anlagenbestand.

Mit Datum vom 04.05.2016 beantragte die Fa. BGA Biogas 2 GmbH zusätzlich die wesentliche Änderung der Biogasanlage hinsichtlich Erhöhung des Einsatzes an Bioabfällen in der Anlage zur Biogasgewinnung auf maximal 164 t/d (maximal 60.000 t/a) Einsatzstoffe

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 19/15 am 01.12.2015 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Immissionsschutz - SG Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 430 (Abfallwirtschaft)
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450 (Abwasser)
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Gera
- Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Greiz, Brand und Katastrophenschutzbehörde
- Thür. Landesanstalt für Landwirtschaft

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadt Bad Köstritz mit Schreiben vom 26.01.2016 erteilt.

Nach Antragseingang kam es zu Verzögerungen in der Prüfung der Unterlagen da zuerst die Frage nach der beantragten Anlagenart geklärt werden musste. Im Zusammenhang mit der Erzeugung von Ammoniumsulfat in der beantragten Gärrestverdampfungsanlage musste geprüft werden, ob es sich damit um eine eigenständige Anlage zur Erzeugung von Düngemitteln handelt. Nach Würdigung der rechtlichen Position der Antragstellerin konnte sich die Genehmigungsbehörde der Einordnung anschließen, dass es sich bei der Gärrestverdampfungsanlage trotz des dabei anfallenden Nebenproduktes Ammoniumsulfatlösung um eine Nebeneinrichtung der Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen handelt. Damit konnte das Verfahren wie beantragt fortgesetzt werden.

Zu einer weiteren Verzögerung kam es, weil die Antragstellerin am 01.03.2016 ankündigte, dass in Kürze der Antragsgegenstand hinsichtlich des Anlagen-Jahresdurchsatzes an biologischen Abfällen erweitert wird. Diesbezüglich wurden am 04.05.2016 und am 27.05.2016 Unterlagen zur Kapazitätserhöhung auf 60.000 t/a nachgereicht, die auch zwei Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG enthielten. Die Genehmigungsbehörde erteilte die Zulassungen zum vorzeitigen Beginn hinsichtlich Gärrestverdampfungsanlage und der Kapazitätserhöhung am 13.06.2016 und 27.07.2016.

Durch die beantragte Kapazitätserhöhung war es notwendig die Überwachungsbehörde und die Untere Abfallbehörde nochmals zu beteiligen und die diesbezüglich vorgelegte erweiterte Geruchsimmisionsprognose durch einen externen Gutachter überprüfen zu lassen. Der Vergabeprozess, die Begutachtung und die sich aus dem Überprüfungsgutachten ergebenden Korrekturen des Ursprungsgutachtens führten zu verlängerter Verfahrensdauer. Ebenso das späte Vorlegen lange nachgeforderter wasserrechtlicher Unterlagen, die schließlich am 27.12.2016 mit einer gutachterlichen Stellungnahme bei der Unteren Wasserbehörde eingingen, sodass erst im Januar 2017 die abschließende wasserrechtliche Stellungnahme erarbeitet werden konnte.

Die Antragstellerin wurde am 25.04.2017 und am 05.05.2017 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

1. Zuständigkeit:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart:

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Bei der gegenständlichen Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage).

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage. In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere das wasserrechtliche Einvernehmen ein.

Einordnung der geänderten Anlage in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß der § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 3c Sätze 1 und 3 sowie i.V.m. mit der Ziffer 8.4.1.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante geänderte Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages:

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen geändert und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Un-

fallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.:

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.5 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Greiz. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.6 und 1.7) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz):

Die Auflagen 3.1 bis 3.6 ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Der in Nebenbestimmung 3.2 festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil ergibt sich insbesondere aus der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose unter Berücksichtigung der Nr. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 TA Lärm.

Die Geräusche der o. g. Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist in der v. g. Beurteilungszeit die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.

Ziffer III.7. der Nebenbestimmungen (Wasserrecht):

Antragsgegenstand der wesentlichen Änderung ist auch der anlagenbezogene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Im ursprünglichen Antrag wurde der Antragsgegenstand Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Formblatt 2.20, Bearbeitungsstand: 26.10.2015, wie folgt angezeigt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anlage	Verwendungszweck	Stoffe	Stoffmenge	Gef-St.
1	Lagerbehälter Schwefelsäure	LAU	H ₂ SO ₄	30 m ³	A
2	Lagerbehälter ASL	LAU	ASL	30 m ³	A
3	AN 71 Durchlaufneutralisation Kammer 1	HBV	Schwefelsäure	0,2 m ³	A
4	AN 71 Durchlaufneutralisation Kammer 2	HBV	Schwefelsäure	1,5 m ³	A
5	AN 72 Durchlaufneutralisation Kammer 1	HBV	Schwefelsäure	0,2 m ³	A
6	AN 72 Durchlaufneutralisation Kammer 2	HBV	Schwefelsäure	1,5 m ³	A
7	AN 71 Behälter Entschäumer	HBV	Entschäumer	1 m ³	A
8	AN 72 Behälter Entschäumer	HBV	Entschäumer	1 m ³	A

Diese Angaben wurden durch die untere Wasserbehörde zunächst auf Vollständigkeit und Plausibilität bezüglich des in den Antragsunterlagen dargestellten Antragsgegenstandes geprüft. Die Prüffeststellungen hat die untere Wasserbehörde der oberen Immissionsschutzbehörde mit der Stellungnahme des Amtes für Umwelt vom 17.02.2016 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 23.05.2016 hat die obere Immissionsschutzbehörde der unteren Wasserbehörde eine Antragsergänzung mit einer Korrektur der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen übergeben, die jetzt dem Prüfergebnis der unteren Wasserbehörde vom 17.02.2016 entspricht.

Somit wird jetzt im ergänzten Antrag mit Bearbeitungsstand 27.04.2016 der Antragsgegenstand Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Formblatt 2.20 wie folgt angezeigt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anlage	Verwendungszweck	Stoffe	Stoffmenge	Gef-St.
1	10.B.01 Chemikalienlager	L	Chemikalien	5,72 m ³	A
2	10.B.02 Palettenlager Abfälle	L	Abfälle	195 m ³	B
3	30.B.05 Annahmepuffer, einschl. Rohrleitungen von 30.B.03 zu 30.B.05	L	Biosuspension	398 m ³	B
4	70.B.04 Vorlagebehälter Gärrestverdampfer	L	Gärrest und schweflige Suspension	15,86 m ³	A

	einschl. RL von 70.B.02 zu 70.B.04				
5	70.B.05 Zwischenspeicher eingedickter Gärrest, einschl. RL von 70.B.05 zu 50.B.03	L	Gärrest (eingedickt)	15,86 m ³	A
6	70.B.06 Lagerbehälter Schwefelsäure	L	H2SO4	30 m ³	A
7	70.B.07 Lagerbehälter ASL	L	ASL	30 m ³	A
8	AN 71 Gärrestverdampferanlage	HBV	Schwefelsäure Ammoniumsulfatlösung Entschäumer Kondensat Gärrest	4,25 m ³	A
9	AN 72 Gärrestverdampferanlage	HBV	Schwefelsäure Ammoniumsulfatlösung Entschäumer Kondensat Gärrest	4,25 m ³	A
10	Abfüllplatz Gärrestverdampferanlage	A	H2SO4 ASL	-	A
11	20.H.17 – 20.H.18 Vorlagebehälter für Pressschnecke, Förderschnecke	HBV	Flüssige Abfälle	0,9 m ³	A

Von diesen im Formblatt aufgeführten Anlagen sind die Anlagen mit den lfd. Nummern 1, 2, 8 und 9 anzeigepflichtig nach § 54 Abs. 1 ThürWG, die Anlagen mit den lfd. Nummern 3 bis 7 und 10 eignungsfeststellungspflichtig nach § 63 Abs. 1 WHG und die Anlage mit der lfd. Nummer 11, aufgrund der Unterschreitung der Bagatellgrenzen des § 27 ThürVAwS, weder anzeige- noch eignungsfeststellungspflichtig. Die Anlage mit der lfd. Nr. 11 wird deshalb nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Am 29.12.2016 hat die Anlagenbetreiberin noch die erforderliche gutachterliche Stellungnahme einer Sachverständigenorganisation nach der Thüringer Anlagenverordnung (Accet GmbH, Dipl.-Ing. Franz Brandner) für folgende Lager- und Abfüllanlagen vorgelegt:

- 30.B.05 Annahmepuffer, einschl. Rohrleitungen von 30.B.03 zu 30.B.05
- 70.B.04 Vorlagebehälter Gärrestverdampfer einschl. RL von 70.B.02 zu 70.B.04
- 70.B.05 Zwischenspeicher eingedickter Gärrest, einschl. RL von 70.B.05 zu 50.B.03
- 70.B.06 Lagerbehälter Schwefelsäure
- 70.B.07 Lagerbehälter ASL und
- Abfüllplatz Gärrestverdampferanlage.

In der gutachterlichen Stellungnahme befürwortet der Sachverständige die Eignungsfeststellung für die genannten Anlagen. Mit der gutachterlichen Stellungnahme wurden auch erstmals die Werksprüfzeugnisse, Prüfberichte über die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach VAwS und Bauausführung und die Standsicherheitsnachweise für den Lagerbehälter Schwefelsäure und den Lagerbehälter ASL vorgelegt.

In einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die wasserrechtliche Anzeige nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 17 ThürVAwS durch Einvernehmenserteilung der unteren Wasserbehörde gebündelt.

Der Standort der Anlagen in der Gemeinde Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz befindet sich innerhalb der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, gemäß der Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom 14.11.2006 über die Erdbebenzonen und Untergrundklassen nach DIN 4149 für die Gemarkungen im Freistaat Thüringen. Die Erdbebenzone 1 umfasst Gebiete, denen gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus ein Intensitätsintervall von 6,5 bis kleiner 7,0 zugeordnet ist. Innerhalb der Erdbebenzone 1 sind bei einem einmal in 475 Jahren wahrscheinlichkeits-theoretisch zu erwartenden Bemessungserdbeben leichte Gebäudeschäden, vornehmlich an Häusern in schlechterem Zustand, und Risse im Putz zu erwarten (entspricht einer Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Bemessungserdbebens von 10 % innerhalb von 50 Jahren).

Gegenstand dieses Einvernehmens sind die insgesamt 10 im Formblatt 2.20 und in den Formblättern 2.21 aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Rahmen der Antragstellung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen i.V.m. einer Verbrennungsmotorenanlage neu errichtet oder einer erneuten Nutzung zugeführt werden.

wasserrechtliche Eignungsfeststellungen

Nach § 63 Abs. 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG entfällt jedoch in den nach § 63 Abs. 3 WHG genannten Fällen (z. B. bei Anlagen für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde, soweit in der Zulassung die wasserrechtlichen Anforderungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geprüft wurden). Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung wird auf Antrag erteilt.

Für die Lageranlagen und die Abfüllanlage darf die Eignungsfeststellung nur dann erteilt werden, wenn die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG entsprechen und so beschaffen sind und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Nach § 15 Abs. 1 ThürVAwS darf die Eignung nur dann festgestellt werden, wenn mindestens die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 ThürVAwS oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.

Die Lageranlagen und die Abfüllanlage müssen deshalb grundsätzlich so beschaffen sein und betrieben werden, dass:

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig, ausgenommen für feste Stoffe. (primäre Sicherheit)
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind.
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden

können. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben. (sekundäre Sicherheit)

- im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können (Löschwasserrückhaltung).
- Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan für die Anlagen aufzustellen und einzuhalten (Ausnahme: Anlagen der Gefährdungsstufe A, für die keine Rückhalteeinrichtungen erforderlich sind).

10.B.01 Chemikalienlager

Das Chemikalienlager wurde mit der Baugenehmigung 1400641/10 vom 17.09.2014 errichtet (wasserrechtliche Zustimmung in der Baugenehmigung gebündelt). Mit dem wasserrechtlichen Bescheid 6.002/14 vom 05.01.2015 wurde das Chemikalienlager erweitert (zusätzliche Lagerung von Aktivkohle 0,48 t (WGK 2) und Natronlauge 2 m³ (WGK 1)).

Die wassergefährdenden Stoffe werden in den Transportgebinden gelagert.

Beantragt wurde jetzt die zusätzliche Lagerung von 10 Gebinden a 30 l für Wasserstoffperoxid (WGK 1) und die Erweiterung der Lagermenge für Entschäumer (WGK 1) um einen IBC a 1.000 l.

Im Chemikalienlager sollen somit zukünftig folgende flüssige wassergefährdende Stoffe und Aktivkohle gelagert werden.

Lagermenge	Wassergefährdender Stoff	WGK
1 m ³	Flüssigdünger Rabbaflor Blattdünger 8-8-6,	1
2 m ³	Kühlerschutzmittel ADDINOL Antifreeze Extra 4060,	1
0,06 m ³	Motorenöl ADDINOL Super Longlife MD 1047,	2
0,04 m ³	Fettlöser,	2
0,2 m ³	ADDINOL Hydrauliköl HLP 46,	1
0,06 m ³	ADDINOL Getriebeöl CLP 220,	1
0,48 m ³	Desinfektionsmittel ANTI Germ Peroxan flüssig,	2
0,375 m ³	Mikronährstoffmischung BC-Pro akut,	1
1,2 m ³	Entschäumer Innofarm 1950,	1
0,3 m ³	Wasserstoffperoxid,	1
2 m ³	Natronlauge 30 %-ig	1
0,48 t	Aktivkohle	1
Summe Anlagenvolumen flüssige Stoffe: 7,715 m ³		
Summe Anlagenvolumen feste Stoffe: 0,48 t		

Das Chemikalienlager ist nach § 6 ThürVAwS in die Gefährdungsstufe B einzuordnen (maßgeblich für das Chemikalienlager ist die WGK 2).

Das Chemikalienlager befindet sich im Erdgeschoss der Lagerhalle. Das Chemikalienlager besitzt eine Auffangwanne aus wasserundurchlässigem Beton mit den Abmessungen 10,6 m x 8,0 m x 0,5 m (max. Rückhaltevermögen 47,4 m³). Somit kann in der Auffangwanne das gesamte Anlagenvolumen des Chemikalienlagers und auch anfallendes Löschwasser zurückgehalten werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürVAwS und § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 ThürVAwS).

Im Antrag wurde noch kein Nachweis geführt, dass die Auffangwanne des Chemikalienlagers chemisch beständig gegen Wasserstoffperoxid ist. Dieser Nachweis wurde deshalb beauftragt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS).

Für das wesentlich geänderte Chemikalienlager ist noch nach der Änderung die erforderliche Sachverständigenprüfung nach ThürVAwS (§1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 AwSV i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVAwS) durchzuführen. Die Sachverständigenprüfung wurde beauftragt.

Die Eignungsfeststellung für die Anlage wird erteilt, da das Chemikalienlager, bei Einhaltung der getroffenen Auflagen, die Grundsatzanforderungen erfüllt.

10.B.02 Palettenlager

Das Palettenlager wird im Erdgeschoss der Lagerhalle neu errichtet. Die Baugenehmigung für die Lagerhalle wurde im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 101/03 v. 17.01.2005 erteilt.

Da es sich bei dem Palettenlager und eine neue Anlage handelt, ist davon auszugehen, dass die Standsicherheit der Anlage (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS) durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft wird. Eine Prüfung durch die untere Wasserbehörde entfällt somit.

Im Palettenlager sollen flüssige Abfälle, die in Verpackungen oder Transportbehältnissen auf Paletten angeliefert werden, gelagert werden. Im Palettenlager sollen bis zu 195 m³ dieser Abfälle gelagert werden.

Die Abfälle wurden durch die Antragstellerin in die WGK 1 eingestuft. Das Palettenlager ist nach § 6 ThürVAwS in die Gefährdungsstufe B einzuordnen.

Für das Palettenlager ist nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 ThürVAwS eine Rückhalteeinrichtung für mögliche Leckagen zu errichten und zu betreiben. Die Rückhalteeinrichtung muss dabei so dimensioniert werden, dass mindestens 3 % des Gesamtanlagenvolumens des Palettenlagers, jedoch wenigstens 10 m³ zurückgehalten werden können (hier 10 m³ maßgeblich). Für das Palettenlager ist demnach eine Rückhalteeinrichtung mit 10 m³ Rückhaltevermögen für mögliche Leckagen zu errichten.

Als Rückhalteeinrichtung fungiert hier der Keller der Lagerhalle (Zugang zum Erdgeschoss der Lagerhalle erfolgt über eine Rampe, d.h. Erdgeschoss der Lagerhalle ist allseitig aufgekantet) und der Keller der Mehrzweckhalle, die mit einem Verbindungsgang kommunizierend miteinander verbunden sind. Diese Rückhalteeinrichtung ist überdacht und wurde aus wasserundurchlässigem Beton errichtet.

Die Rückhalteeinrichtung hat ein Rückhaltevermögen von ca. 1.960 m³ netto.

Die Rückhalteeinrichtung wird für folgende Anlagen gemeinsam genutzt:

- 10.B.02 Palettenlager
- 30.B.05 Annahmepuffer, einschl. der beiden Rohrleitungen von 30.B.03 zu 30.B.05
- 70.B.04 Vorlagebehälter Gärrestverdampfer, einschl. RI von 70.B.02 zu 70.B.04
- 70.B.05 Zwischenspeicher eingedickter Gärrest, einschl. RI von 70.B.05 zu 50.B.03 und 70.B.02
- AN 71 Gärrestverdampferanlage und
- AN 72 Gärrestverdampferanlage.

Es ist eine 100 % Rückhaltung für Leckagen und auf für anfallendes kontaminiertes Löschwasser in der gemeinsamen Rückhalteeinrichtung realisiert.

Berechnung der Größe der Rückhalteeinrichtung mit Berücksichtigung des Rückhaltevolumens für kontaminiertes Löschwasser nach der Löschwasserrückhalterichtlinie (gem. vorgelegter gutachterlicher Stellungnahme):

Keller Lagerhalle

Abmessung Rückhalteeinrichtung (Keller): $29,2 \text{ m} \times 19,2 \text{ m} \times 3,3 \text{ m} = 1850 \text{ m}^3$
abz. 2 im Keller eingebaute Betonbehälter a $\varnothing 13,6 \text{ m} \times 3,3 \text{ m} = 958 \text{ m}^3$
Rückhaltevermögen in Lagerhalle netto = 892 m^3

Keller Mehrzweckhalle

Abmessung Rückhalteeinrichtung (Keller): $59,2 \text{ m} \times 19,2 \text{ m} \times 3,3 \text{ m} = 3.750 \text{ m}^3$
abz. 3 im Keller eingebaute Betonbehälter a $\varnothing 15,6 \text{ m} \times 3,3 \text{ m} = 1.892 \text{ m}^3$
Rückhaltevermögen in Mehrzweckhalle netto = 1.858 m^3

Verbindungsgang zw. Keller Mehrzweckhalle und Keller Lagerhalle

Abmessungen Verbindungsgang: $1,01 \text{ m} \times 2 \text{ m} \times 50 \text{ m} = 101 \text{ m}^3$
Rückhaltevermögen Verbindungsgang = 101 m^3

Summe Rückhaltevermögen Auffangraum ohne Berücksichtigung

Löschwasserrückhaltung

$892 \text{ m}^3 + 1.858 \text{ m}^3 + 101 \text{ m}^3 = 2.851 \text{ m}^3$

abz. 10 % pauschal für weitere Einbauten in den beiden Kellern: $285,1 \text{ m}^3$

Rückhaltevermögen der Rückhalteeinrichtung netto = 2.565 m^3 (ohne Berücksichtigung Löschwasser)

Größe der stationären Löschwasserrückhalteeinrichtung

500 m^3 Löschwasservolumen nach Tabelle 2 der LÖRÜRl

Bewertungsfaktoren: $F_G = 1,0$, $F_{L1} = 1,1$, $F_{F1} = 1,1$

$500 \text{ m}^3 \times 1,0 \times 1,1 \times 1,1 = 605 \text{ m}^3$ erforderliche Größe der stationären Löschwasserrückhaltung

Summe Rückhaltevermögen Auffangraum mit Berücksichtigung Löschwasserrückhaltung

$2.565 \text{ m}^3 - 605 \text{ m}^3 = \underline{1.960 \text{ m}^3}$

Das tatsächliche Rückhaltevermögen des Auffangraumes beträgt 1.960 m^3 mit Berücksichtigung der erforderlichen Löschwasserrückhaltung.

Die Rückhalteeinrichtung ist somit ausreichend für die die genannten Anlagen

Im Antrag wurde noch kein Nachweis geführt, dass die Rückhalteeinrichtung chemisch beständig gegen die im Palettenlager zu lagernden Abfälle ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS). Dieser Nachweis wurde deshalb beauftragt.

Im Antrag wurde noch kein Nachweis geführt, dass die Rückhalteeinrichtung dicht ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVAwS). Dieser Nachweis wurde deshalb beauftragt.

Für das Palettenlager ist noch die erforderliche Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme nach ThürVAwS (§1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 AwSV i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVAwS) durchzuführen. Die Sachverständigenprüfung wurde beauftragt.

Die Eignungsfeststellung für die Anlage wird erteilt, da das Palettenlager, bei Einhaltung der getroffenen Auflagen, die Grundsatzanforderungen erfüllt.

30.B.05 Annahmepuffer, einschl. der beiden Rohrleitungen von 30.B.03 zu 30.B.05

Der Annahmepuffer dient als Zwischenspeicher zur Verlängerung der Vorhaltezeit für den eingedickten Gärrest aus dem Annahmebehälter 30.B.03 und ist mit diesen über zwei Rohrleitungen verbunden (Kreislauf). Bei dem Annahmepuffer handelt es sich um einen einwandigen Stahlbetonbehälter mit Innenbeschichtung, der im Keller der Lagerhalle errichtet wurde.

Der Rundbehälter mit einem Anlagenvolumen von 398 m³ (Innenmaße Ø 16 m x 3 m) ist bereits im Keller der Lagerhalle vorhanden und wurde bis zur endgültigen Stilllegung im Jahr 2015 (wasserrechtlicher Bescheid 6.002/14 vom 05.01.2015) auf der Grundlage des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides 05/08 vom 03.07.2008, als Feedbehälter (160CM030) für den Betriebsbereich Biokraftstoffproduktion genutzt. Die Baugenehmigung für diesen Behälter wurde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid Nr. 101/03 vom 17.01.2005 erteilt. Die endgültige Stilllegung im Jahre 2015 erfolgte mit wasserrechtlichem Bescheid 6.002/14 vom 05.01.2015. Der Stilllegungsbescheid ist bestandskräftig. Für diesen Behälter gibt es somit aus wasserrechtlicher Sicht keinen Bestandsschutz als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, da es sich mit Vollzug der endgültigen Stilllegung nicht mehr um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt. Die Anlage ist deshalb nach dem geltenden Wasserrecht zum Zeitpunkt dieser Entscheidung zu beurteilen.

Bei dem Annahmepuffer handelt sich um einen mit einem Epoxidharz beschichteten zylindrischen einwandigen Stahlbetonbehälter, der mit einer Überfüllsicherung (Z-65.13-408) und einer Füllstandsmessung LIRSA 30.Y.31 ausgerüstet ist. Die Überfüllsicherung schaltet die Befüllpumpen 30.P21 bzw. 30.P22 ab. Die zur Anlage gehörenden PEHD-Rohrleitungen werden oberirdisch über den bestehenden Rohrleitungskanal zwischen Mehrzweckhalle (Behälter 30.B.03) und Lagerhalle (Behälter 30.B.05) geführt (im Auffangraum). Der Behälter wurde direkt auf der Bodenfläche des Kellers der Mehrzweckhalle gegründet. Der Auffangraum um den Behälter ist begehbar.

Die Rohrleitungsdurchführungen durch die Behälterwand sind mit einer Ringraumdichtung abgedichtet und befinden sich oberhalb des maximalen Flüssigkeitsstandes in der Behälterwand.

Die chemische Beständigkeit der Anlage gegen das Lagermedium Biosuspension ist gem. gutachterlicher Stellungnahme durch die Innenbeschichtung gewährleistet.

Die Bodenplatte des Auffangraumes aus wasserundurchlässigem Stahlbeton hat gemäß Zeichnung, Apparatenaufstellungsplan, Ethanolproduktionshalle, Grundriss, Schnitt A-A, Schnitt B-B, Stand 19.02.2004) eine Stärke von 35 cm. Auf dieser Bodenplatte wurde die Bodenplatte der Annahmepuffers mit einer Stärke von 25 cm errichtet. Die Fuge zwischen Bodenplatte und aufgehender Wand des Behälters und die gesamte Wand des Behälters sind vom Keller der Lagerhalle aus einsehbar. Die Wand des Behälters hat eine Stärke von 35 cm.

Für die Anlage ist nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.1.2 ThürVAwS eine Rückhalteeinrichtung für mögliche Leckagen zu errichten und zu betreiben. Die Rückhalteeinrichtung muss dabei so dimensioniert werden, dass das Volumen an

wassergefährdenden Flüssigkeiten zurückgehalten werden kann, dass bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (Rückhaltevermögen R_1). Die Rückhalteeinrichtung für Leckagen ist auch dann ausreichend bemessen, wenn darin das gesamte Anlagenvolumen der Anlage zurückgehalten werden kann.

Die Rückhalteeinrichtung hat ein Rückhaltevermögen von 1.960 m³ netto (siehe Berechnung der Größe der Rückhalteeinrichtung der der Anlage 10.B.02 Palettenlager), wobei bei diesem Wert das Anlagenvolumen des Annahmebehälters bereits als vollständig im Auffangraum stehender Behälter abgezogen wurde. Die Rückhalteeinrichtung ist somit ausreichend für die Anlage.

Die Anlage muss nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVAwS u.a. so betrieben werden, dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden. Nach Abschnitt 4.4 Abs. 1 des Arbeitsblattes DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen, müssen einwandige oberirdische Anlagen dazu einen ausreichenden Abstand von Wänden, sonstigen Bauteilen sowie untereinander haben, so dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Rückhalteeinrichtungen durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Dies gilt bei Behältern insbesondere als eingehalten, wenn diese einen Abstand von mindestens 40 cm zwischen der Wand des Behälters und der Wand des Auffangraumes haben und der Abstand zwischen Behälterboden und Rückhalteeinrichtung mindestens einem Fünftel des Durchmessers des zylindrischen Behälters beträgt. Kleinere Abstände sind zulässig, soweit die Rückhalteeinrichtung im nicht einsehbaren Bereich durch ein Leckageerkennungssystem auf ausgelaufene Stoffe überwacht wird oder zur einsehbaren Seite hin ein ausreichendes Gefälle aufweist, so dass ausgelaufene Stoffe sofort erkannt werden.

Nach der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme ist die Erkennung von Leckagen im Wandbereich des Behälters durch einen Abstand größer 40 cm zur Wand der Rückhalteeinrichtung gegeben. Die Erkennung von Leckagen im Bodenbereich des Behälter ist gem. der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme zum einen optisch möglich, da die Bodenplatte des Behälter auf der Bodenplatte der Rückhalteeinrichtung aufliegt und zusätzlich eine kontinuierliche Leckageerkennung im Behälter verbaut wurde und betrieben wird. Die schnelle und zuverlässige Erkennung von Leckagen ist somit gegeben.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Die Anlagen müssen deshalb u.a. auch standsicher ausgeführt sein (Grundsatzanforderung). Die Standsicherheit der Anlage wurde im Rahmen der erteilten Baugenehmigung nachgewiesen.

Nach Abschnitt 3.2 der TRwS 779 müssen die Anlagenteile der primären Sicherheit bei den zu erwartenden Beanspruchungen für die vorgesehene Gebrauchsdauer standsicher sein. Sie müssen so gegründet, eingebaut und aufgestellt sein, dass Verlagerungen und Neigungen, die die Sicherheit und Dichtheit der Anlagenteile gefährden können, ausgeschlossen sind. In Gebieten, in denen mit besonderen Belastungen zu rechnen ist, müssen zusätzlich entsprechende Beanspruchungen berücksichtigt werden (z.B. Überschwemmungen, Bergsenkungen oder Erdbeben). Die Anlage befindet sich im Erdbebengebiet.

Für den Annahmebehälter wurde im Antrag der Nachweis der Standsicherheit für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, trotz mehrfacher Aufforderung

durch die untere Wasserbehörde, nicht vorgelegt. Es wurde auch nicht der Nachweis erbracht, dass der Lastfall Erdbeben bei der Erstgenehmigung des Behälters bereits erbracht wurde. Es ist somit grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Anlage bei einem Erdbeben beschädigt wird und undicht werden kann, so dass wassergefährdende Stoffe unkontrolliert aus der Anlage austreten und ggf. anschließend in die Umwelt gelangen könnten. In der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme hat der Sachverständige jedoch auf einen Nachweis der Standsicherheit für den Lastfall Erdbeben verzichtet, da sich die Anlage in einem Auffangraum mit 100 % Rückhaltung befindet. Die Aussage des Sachverständigen entspricht somit der nach § 15 Abs. 1 Satz 2 2. Alternative ThürVAwS eröffneten Möglichkeit des Nachweises der Gleichwertigkeit (Kompensation), wenn eine Grundsatzanforderung nicht direkt erfüllt werden kann.

Im Rahmen des Gleichwertigkeitsnachweises müssen in diesem Fall mindestens folgende Kriterien erfüllt werden, damit die Grundsatzanforderung Standsicherheit für den Lastfall Erdbeben gleichwertig durch andere Maßnahmen kompensiert wird:

- die betroffene bereits bestehende Anlage muss in einem Auffangraum aufgestellt sein, der mindestens das gesamte Anlagenvolumen an flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Anlage im Erdbebenfall aufnehmen kann.
- Befinden sich in einem solchen Auffangraum mehrere solcher Anlagen, dann muss der Auffangraum ab der Erdbebenzone 2 das gesamte Anlagenvolumen aller betroffenen Anlagen aufnehmen können.
- Ist der Auffangraum im Freien und nicht ausreichend überdacht, dann muss zusätzlich zum Rückhaltevermögen für die wassergefährdenden Stoffe noch ein Rückhaltevermögen für Niederschlagswasser vorhanden sein. Als Rückhaltevermögen für Niederschlagswasser wird i.d.R. 50 l/m² nicht überdachter Auffangraum anzusetzen sein (Das entspricht einem Zeitraum von 3 Tagen zwischen Eintritt des Schadens bis zur Entfernung der wassergefährdenden Stoffe aus dem Auffangraum.). Ein geringerer Ansatz ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe in einem kürzeren Zeitraum möglich ist.
- Die Anlage(n) müssen so im Auffangraum aufgestellt sein, dass diese im Erdbebenfall nicht aus dem Auffangraum herausragen oder herausfallen können.

Diese Kriterien werden im vorliegenden Fall erfüllt, so dass eine vergleichbare Sicherheit nachgewiesen wurde.

In der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme befürwortet der Sachverständige die Eignungsfeststellung für diese Anlage.

Der Annahmepuffer wurde am 28.04.2016 auch bereits durch die Sachverständigenorganisation Accet GmbH auf ordnungsgemäßen Zustand nach der Thüringer Anlagenverordnung geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wurde auch die Dichtheit der Anlage nachgewiesen. Die Prüfung der Anlage ergab keine Mängel.

Die Eignungsfeststellung für die Anlage wird erteilt, da der Annahmepuffer, bei Einhaltung der getroffenen Auflagen, die Grundsatzanforderungen erfüllt bzw. eine vergleichbare Sicherheit nachgewiesen wurde.

70.B.04 Vorlagebehälter Gärrestverdampfer, einschl. RI von 70.B.02 zu 70.B.04

Der Vorlagebehälter Gärrestverdampfer befindet sich im Erdgeschoss der Lagerhalle und wird über den Prozesswasserbehälter 70.B.02 (in der Mehrzweckhalle) aus über eine neue einwandige Rohrleitung (im Verbindungsgang oberirdisch verlegt) mit Gärrest befüllt. Es handelt sich hier um einen stehenden, einwandigen Edelstahlbehälter auf Füßen. Der

Behälter wird an die beiden Gärrestverdampferanlagen, die sich neben der Anlage im Erdgeschoss der Lagerhalle befinden, angeschlossen.

Der Behälter ist bereits im Erdgeschoss der Lagerhalle vorhanden. Der Behälter wurde bis zur Stilllegung (wasserrechtlicher Bescheid 6.002/14 vom 05.01.2015) auf der Grundlage des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides 05/08 vom 03.07.2008, als Hefebehälter (140HY090 bzw. 140HY100) für den Betriebsbereich Biokraftstoffproduktion genutzt.

Die benannten Rohrleitungen bestehen aus Edelstahl bzw. PE.

Die chemische Beständigkeit des Werkstoffs des Behälters und der Rohrleitungen ist gemäß der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme gegeben.

Der Behälter wird am alten Standort abgebaut und an einem neuen Standort im Erdgeschoss der Lagerhalle neu wieder aufgebaut.

Da es sich hier um eine Veränderung des Standortes einer bestehenden Anlage handelt, geht die untere Wasserbehörde davon aus, dass die Standsicherheit der Anlage am neuen Standort durch die Bauaufsichtsbehörde, im Rahmen der zu erteilenden Baugenehmigung, geprüft wird.

Der Behälter ist mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet. Die Vorlage der Zulassung der Überfüllsicherung wurde beauftragt.

Für die Anlage ist nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.1.2 ThürVAwS eine Rückhalteeinrichtung für mögliche Leckagen zu errichten und zu betreiben. Die Rückhalteeinrichtung muss dabei so dimensioniert werden, dass das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten zurückgehalten werden kann, dass bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (Rückhaltevermögen R_1). Die Rückhalteeinrichtung ist auch dann ausreichend bemessen, wenn darin das gesamte Anlagenvolumen der Anlage zurückgehalten werden kann.

Das Erdgeschoss der Lagerhalle ist an die bereits bei der Anlage Palettenlager beschriebene Rückhalteeinrichtung direkt angeschlossen. Die Rückhalteeinrichtung hat ein Rückhaltevermögen von ca. 1.960 m³ netto. Die Rückhalteeinrichtung ist somit ausreichend für die Anlage (Berechnung Rückhaltevermögen siehe 10.B.02 Palettenlager).

Die Anlage wurde am 28.04.2016 durch die Sachverständigenorganisation Accet GmbH auf ordnungsgemäßen Zustand nach der Thüringer Anlagenverordnung geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wurde auch die Dichtheit der Anlage nachgewiesen. Die Prüfung der Anlage ergab keine Mängel.

Die Eignungsfeststellung für die Anlage wird erteilt, da der Vorlagebehälter Gärrestverdampfer, bei Einhaltung der getroffenen Auflagen, die Grundsatzanforderungen erfüllt.

70.B.05 Zwischenspeicher eingedickter Gärrest, einschl. RI von 70.B.05 zu 50.B.03 und 70.B.02

Der Zwischenbehälter eingedickter Gärrest befindet sich im Erdgeschoss der Lagerhalle und wird über die beiden Gärrestverdampferanlagen über eine einwandige oberirdisch im Erdgeschoss der Lagerhalle verlegte Rohrleitung befüllt. Der eingedickte Gärrest aus dem

Zwischenbehälter wird über eine einwandige oberirdische Rohrleitung entweder dem Prozesswasserbehälter 70.B.02 (in der Mehrzweckhalle) oder dem Nachfermenter 50.B.03 zugeführt. Die Rohrleitung wird im Verbindungsgang verlegt. Vom Prozesswasserbehälter aus wird dann der Gärrest auf Straßentankwagen verladen.

Der Behälter ist bereits im Erdgeschoss der Lagerhalle vorhanden. Der Behälter wurde bis zur Stilllegung (wasserrechtlicher Bescheid 6.002/14 vom 05.01.2015) auf der Grundlage des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides 05/08 vom 03.07.2008, als Hefebehälter (140HY090 bzw. 140HY100) für den Betriebsbereich Biokraftstoffproduktion genutzt.

Die benannten Rohrleitungen bestehen aus Edelstahl bzw. PE.

Die chemische Beständigkeit des Werkstoffs des Behälters und der Rohrleitungen ist gemäß der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme gegeben.

Der Behälter wird am alten Standort abgebaut und an einem neuen Standort im Erdgeschoss der Lagerhalle neu wieder aufgebaut.

Da es sich hier um eine Veränderung des Standortes einer bestehenden Anlage handelt, geht die untere Wasserbehörde davon aus, dass die Standsicherheit der Anlage am neuen Standort durch die Bauaufsichtsbehörde, im Rahmen der zu erteilenden Baugenehmigung, geprüft wird.

Der Behälter ist mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet. Die Vorlage der Zulassung der Überfüllsicherung wurde beauftragt.

Für die Anlage ist nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.1.2 ThürVAwS eine Rückhalteeinrichtung für mögliche Leckagen zu errichten und zu betreiben. Die Rückhalteeinrichtung muss dabei so dimensioniert werden, dass das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten zurückgehalten werden kann, dass bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (Rückhaltevermögen R_1). Die Rückhalteeinrichtung ist auch dann ausreichend bemessen, wenn darin das gesamte Anlagenvolumen der Anlage zurückgehalten werden kann.

Das Erdgeschoss der Lagerhalle ist an die bereits bei der Anlage Palettenlager beschriebene Rückhalteeinrichtung direkt angeschlossen. Die Rückhalteeinrichtung hat ein Rückhaltevermögen von ca. 1.960 m³ netto. Die Rückhalteeinrichtung ist somit ausreichend für die Anlage (Berechnung Rückhaltevermögen siehe 10.B.02 Palettenlager).

Die Anlage wurde am 28.04.2016 durch die Sachverständigenorganisation Accet GmbH auf ordnungsgemäßen Zustand nach der Thüringer Anlagenverordnung geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wurde auch die Dichtheit der Anlage nachgewiesen. Die Prüfung der Anlage ergab keine Mängel.

Die Eignungsfeststellung für die Anlage wird erteilt, da der Zwischenspeicher eingedickter Gärrest, bei Einhaltung der getroffenen Auflagen, die Grundsatzanforderungen erfüllt.

70.B.06 Lagerbehälter ASL

Die Anlage wird neu im Freien vor der Lagerhalle errichtet. Die Anlage dient der Zwischenlagerung der in der Gärrestverdampferanlage entstehenden Ammoniumsulfatlösung. Der Behälter ist deshalb mit einer oberirdischen einwandigen

Rohrleitung aus dem Werkstoff PE mit den beiden Gärrestverdampferanlagen verbunden (Befüllung des Behälters erfolgt von oben). Entleert wird der Behälter mittels Tankwagen über die neue Abfüllanlage für Straßentankwagen, die auch Antragsgegenstand in diesem Genehmigungsverfahren ist. Die Abfüllanlage ist direkt neben dem Behälter im Freien angeordnet.

Es handelt sich hier um einen doppelwandigen Flachbodenbehälter aus dem Werkstoff PE 100 RC WK S 8000 mit unterem, seitlichem Entnahmestutzen (Entnahmeleitung), Heizung und Außendämmung, als Einzelanfertigung durch den Fachbetrieb Gerhard Weber Kunststoffverarbeitung GmbH (G. Weber GmbH) gefertigt.

Der Behälter wird gem. Antrag mit der Überfüllsicherung Maximat CX 40 K 4 V G21 (Z-65.13-494) und einer Leckagesonde Maximat LW CX 40 D ausgerüstet. Die Vorlage der Zulassung dieser Sicherheitseinrichtungen wurde beauftragt, da diese Zulassungen im Antrag nicht enthalten sind.

Die erforderliche Rückhaltung von Leckagen wird über die Doppelwandigkeit der Anlage mit Lecküberwachung abgesichert.

Der Werkstoff PE ist gemäß der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme des Accet GmbH chemisch beständig gegen Ammoniumsulfatlösung (Nachweis Beständigkeitsliste der Firma Bürkle GmbH).

Die Anlage ist gemäß der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme der Accet GmbH und dem vorgelegten Dokumenten

- Zeichnung 11.1.0643/15.1083a - Lagertank doppelwandig W 5718, Stand: 07.08.2015,
- Werksprüfzeugnis der Firma G. Weber GmbH für den Lagertank W 5718 vom 31.08.2015 mit Dichtheitsprüfung,
- Prüfbericht der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 06.10.2015 über die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach VAWS und Bauausführung für Lagertank W 5718 mit Dichtheitsprüfung und Standsicherheitsprüfung mit Berücksichtigung Lastfall Erdbeben Erdbebenzone 1 (Ergebnis: ohne Mängel) und
- Standsicherheitsnachweis der Firma G. Weber GmbH vom 30.07.2015 für Lagertank W 5718 mit Berücksichtigung Lastfall Erdbeben

dicht und standsicher auch für den Lastfall Erdbeben Erdbebenzone 1 ausgeführt.

Im Prüfbericht der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 06.10.2015 zur Eignungsfeststellung und Bauausführung hat der TÜV Auflagen für die Bauausführung und den Betrieb der Anlage vorgegeben. So muss zwingend eine Absperrarmatur in der unteren seitlichen Entnahmerohrleitung eingebaut werden, da diese Rohrleitung die Doppelwandigkeit der Anlage im flüssigkeitsbeaufschlagtem Bereich durchbricht. Dies wurde beauftragt. Weitere Auflagen des TÜV betreffen:

- die regelmäßige Überprüfung der Dichtungen aller Flansche und Armaturen,
- die regelmäßige Funktionsüberprüfung der Sicherheitseinrichtungen,
- die regelmäßige Dichtheitsprüfung des Überwachungsraumes,
- die wiederkehrende innere Prüfung der einwandigen PE-Stutzen und
- die zulässige Art der Verankerung der Anlage aufgrund der Sicherung für den Lastfall Erdbeben.

Die Einhaltung dieser Auflagen wurde durch Verweis auf den genannten Prüfbericht beauftragt.

Gem. der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme der Accet GmbH wurde die untere seitliche Entnahmerohrleitung mit einem Kugelhahn gesichert (manuelle Absperrarmatur).

Die Anlage wurde am 28.04.2016 durch die Sachverständigenorganisation Accet GmbH auf ordnungsgemäßen Zustand nach der Thüringer Anlagenverordnung geprüft. Die Prüfung der Anlage ergab keine Mängel.

Die Eignungsfeststellung für die Anlage wird erteilt, da der Lagerbehälter ASL, bei Einhaltung der getroffenen Auflagen, die Grundsatzanforderungen erfüllt.

70.B.07 Lagerbehälter Schwefelsäure

Die Anlage wird neu im Freien vor der Lagerhalle errichtet. Die Anlage dient der Zwischenlagerung von Schwefelsäure, die in der Gärrestverdampferanlage benötigt wird. Der Behälter ist deshalb mit einer oberirdischen einwandigen Rohrleitung aus dem Werkstoff PE mit den beiden Gärrestverdampferanlagen verbunden. Befüllt wird der Behälter mittels Tankwagen von der neuen Abfüllanlage für Straßentankwagen, die auch Antragsgegenstand in diesem Genehmigungsverfahren ist. Die Befüllung und Entleerung des Behälters erfolgen von oben. Die Abfüllanlage ist direkt neben dem Behälter im Freien angeordnet.

Es handelt sich hier um einen Flachbodenbehälter mit integriertem Auffangraum und Kegeldach (Flachbodenrundbehälter stehend in einem Rundauffangbehälter) aus dem Werkstoff PE 100 RC WK S 8000, als Einzelanfertigung durch den Fachbetrieb Gerhard Weber Kunststoffverarbeitung GmbH (G. Weber GmbH) gefertigt.

Der Behälter wird gem. Antrag mit der Kompakt-Überfüllsicherung Maximat CX 40 K 4 V G21 (Z-65.13-494) und einer Leckagesonde Maximat LW CX 40 D ausgerüstet. Die Vorlage der Zulassung dieser Sicherheitseinrichtungen wurde beauftragt, da diese Zulassungen im Antrag nicht enthalten sind.

Die erforderliche Rückhaltung von Leckagen wird über den integrierten Auffangraum der Anlage (100 % Rückhaltung) mit Leckageüberwachung abgesichert.

Der Werkstoff PE ist gemäß der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme der Accet GmbH chemisch beständig gegen Schwefelsäure (Nachweis Beständigkeitsliste der Firma Bürkle GmbH).

Die Anlage ist gemäß der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme der Accet GmbH und dem vorgelegten Dokumenten:

- Zeichnung 11.1.0643/15.1081 - Lagertank + Auffangwanne W 5717, Stand: 31.07.2015,
- Werksprüfzeugnis der Firma G. Weber GmbH für den Lagertank W 5718 vom 07.10.2015 mit Dichtheitsprüfung,
- Prüfbericht der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 06.10.2015 über die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach VAWS und Bauausführung für Lagertank W 5717 mit Dichtheitsprüfung und Standsicherheitsprüfung mit Berücksichtigung Lastfall Erdbeben Erdbebenzone 1 (Ergebnis: ohne Mängel),
- Standsicherheitsnachweis der Firma G. Weber GmbH vom 31.07.2015 für Lagertank W 5717 mit Berücksichtigung Lastfall Erdbeben und
- Standsicherheitsnachweis der Firma G. Weber GmbH vom 30.07.2015 für den Auffangbehälter mit Berücksichtigung Lastfall Erdbeben

dicht und standsicher auch für den Lastfall Erdbeben Erdbebenzone 1 ausgeführt.

Im Prüfbericht der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 06.10.2015 zur Eignungsfeststellung und Bauausführung hat der TÜV Auflagen für die Bauausführung und den Betrieb der Anlage vorgegeben. Gem. dem genannten Prüfbericht besteht bei dem Behälter aus PE die Gefahr der Bildung von Spannungsrissen aufgrund der Wirkung von Schwefelsäure $\leq 96\%$ auf den Behälterwerkstoff. Im Prüfbericht werden deshalb Auflagen zur laufenden Materialprüfung des Behälterwerkstoffs getroffen und es wird zunächst nur eine vorläufige Gebrauchsdauer von 10 Jahren bescheinigt. Diese Gebrauchsdauer kann jedoch nach Durchführung und Auswertung der beauftragten Prüfungen auf die berechneten 25 Jahre erweitert werden. Die untere Wasserbehörde hat dem Prüfbericht folgend, deshalb eine Eignungsfeststellung für diese Anlage nur befristet für 10 Jahre erteilt. Sollten die Prüfungen dann eine längere Gebrauchsdauer der Anlage bescheinigen, dann ist durch die Anlagenbetreiberin rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung der Eignungsfeststellung bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz zu stellen.

Weitere Auflagen des TÜV im Prüfbericht betreffen:

- absolut trockener Betrieb der PE Oberflächen des Auffangbehälters unter dem Lagerbehälter und der Behälteraußenwand mit Prüfung durch regelmäßige Sichtkontrollen,
- die Verwendung einer PE-Gittermatte unter dem Lagerbehälter (zur Herstellung des Überwachungsraumes zwischen Lagerbehälterboden und Auffangbehälterboden),
- Durchführung von Werkstoffproben mit Medium und Kontrolle alle 2,5 Jahre mit Prüfung im Labor der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG,
- Prüfung des Behälterzwischenraumes durch einen Sachverständigen für Kunststofffragen und Wasserrecht 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage (weiterer Prüfzyklus wird dann vom Sachverständigen bestimmt),
- die zulässige Art der Verankerung der Anlage aufgrund der Sicherung für den Lastfall Erdbeben.

Die Einhaltung dieser Auflagen wurde durch Verweis auf den genannten Prüfbericht beauftragt.

Die Anlage wurde am 28.04.2016 durch die Sachverständigenorganisation Accet GmbH auf ordnungsgemäßen Zustand nach der Thüringer Anlagenverordnung geprüft. Die Prüfung der Anlage ergab keine Mängel.

Die Eignungsfeststellung für die Anlage wird befristet für 10 Jahre erteilt, da der Lagerbehälter Schwefelsäure, bei Einhaltung der getroffenen Auflagen, die Grundsatzanforderungen erfüllt.

Abfüllplatz Gärrestverdampferanlage

Für das Befüllen des Lagerbehälters Schwefelsäure und das Entleeren des Lagerbehälters ASL wird ein neuer Abfüllplatz für Straßentankwagen im Freien neben den beiden Lagerbehältern errichtet. Der Abfüllplatz wird in Betonbauweise (FD-Beton, Abmessungen 18 m x 10 m) mit Gefälle zu einem auf dem Abfüllplatz vorhandenen Pumpensumpf mit 1 m³ Anlagenvolumen ausgeführt. Gem. Antrag wird vor dem Beginn eines Befüllvorgangs ggf. im Pumpensumpf noch vorhandenes Niederschlagswasser abgepumpt, um das Rückhaltevermögen für Leckagen einzuhalten. Der Befüllschrank mit den Rohrleitungsanschlüssen für die beiden Lagerbehälter befindet sich auf einem Stahlbetonfundament erhöht zum Abfüllplatz direkt am Rand des Abfüllplatzes. Gem. der gutachterlichen Stellungnahme wird für den Befüllschrank keine Spritzschutzwand benötigt.

Der Abfüllplatz wird mit dem Beschichtungssystem Sikafloor Gewässerschutz-System 390 N (Z-59.12-392) beschichtet. Das Beschichtungssystem ist gemäß der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme des Accet GmbH chemisch beständig gegen die abzufüllenden Medien.

Für die Anlage ist nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.2.2 ThürVAwS eine Rückhalteeinrichtung für mögliche Leckagen zu errichten und zu betreiben. Die Rückhalteeinrichtung muss dabei so dimensioniert werden, dass das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten zurückgehalten werden kann, dass bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen beim Abfüllen auslaufen kann (Rückhaltevermögen R_1).

Gemäß gutachterlicher Stellungnahme des Accet GmbH ergibt sich folgendes erforderliches und tatsächliches Rückhaltevermögen auf dem Abfüllplatz.

erforderliches Rückhaltevermögen

max. Pumpenleistung beim Abfüllen = 30 m³/h

Summe aus Totzeit und Reaktionszeit = 1 min

zuzüglich Schlauchinhalt = 100 l

$R_1 = 30 \text{ m}^3/\text{h} / 60 + 0,1 \text{ m}^3 = \underline{0,6 \text{ m}^3}$

Bei dieses Wert ist jedoch kein Niederschlagswasser berücksichtigt.

tatsächliches Rückhaltevermögen

Das tatsächliche Rückhaltevermögen beträgt etwas mehr als 1 m³ durch die Gefälleausbildung der Abfüllfläche hin zum mittig angeordneten Pumpensumpf und das Volumen des Pumpensumpfes.

Bei einer Leckage auf dem Abfüllplatz muss deshalb unverzüglich mit der schadlosen Aufnahme der Leckage begonnen werden, damit bei einsetzendem Regen kein mit der Leckage verunreinigtes Oberflächenwasser über die Grenze des Abfüllplatzes gelangen kann. Dies wurde beauftragt.

Die Anlage wurde am 09.09.2016 durch die Sachverständigenorganisation Accet GmbH auf ordnungsgemäßen Zustand nach der Thüringer Anlagenverordnung geprüft. Die Prüfung der Anlage ergab keine Mängel.

Die Eignungsfeststellung für den Abfüllplatz Gärrestverdampferanlage wird erteilt, da die Anlage, bei Einhaltung der getroffenen Auflagen, die Grundsatzanforderungen erfüllt.

wasserrechtliche Anzeigeverfahren

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS sind Anlagen, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung bedürfen, von der Anzeigepflicht nach § 54 ThürWG ausgenommen, wenn die Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt wird.

Das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde zum anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erteilen, wenn die angezeigten Anlagen mindestens die Grundsatzanforderungen nach §§ 3 Abs. 1 ff. ThürVAwS erfüllen.

AN 71 Gärrestverdampferanlage und AN 72 Gärrestverdampferanlage

Die beiden Gärrestverdampferanlagen (baugleich) werden neu im Erdgeschoss der Lagerhalle errichtet. Eine Gärrestverdampferanlage besteht im Wesentlichen aus 2 Siedekesseln (Verdampferkessel Stufe 1 mit Heizschlange und Verdampferkessel Stufe 2

jeweils \varnothing 1,4 m x 4.2 m, Werkstoff Edelstahl 1.4539 / 1.4571), 2 Rohrbündelwärmetauschern (Werkstoff Edelstahl 1.4571), 2 Kondensatbehälter a 50 l, Entschäumerbehälter und 2 Kammer-Durchlaufneutralisationsanlage 200 l und 1.500 l (Werkstoff PE-HD). Zur Desinfektion des Kühlwassers wird Wasserstoffperoxid in einen 30 l Gebinde (Werkstoff PE) zudosiert. Für den Betrieb der Gärrestverdampferanlagen zur Behandlung des entstehenden Kondensats in der Durchlaufneutralisationsanlage wird Schwefelsäure benötigt (Schwefelsäure + Ammoniak = Ammoniumsulfatlösung). Der Lagerbehälter für Schwefelsäure ist auch separater Antragsgegenstand in diesem Verfahren.

Die Gärrestverdampferanlagen wurden durch den Hersteller der Anlage die Firma Steffen Hartmann Recycling Technologien GmbH konkret für diesen Anwendungsfall projektiert, Die für die Anlage verwendeten Werkstoffe sind deshalb für diesen Anwendungsfall ausgelegt.

Für die Anlage ist nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.1.2 ThürVAwS eine Rückhalteeinrichtung für mögliche Leckagen zu errichten und zu betreiben. Die Rückhalteeinrichtung muss dabei so dimensioniert werden, dass das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten zurückgehalten werden kann, dass bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen beim Abfüllen auslaufen kann (Rückhaltevermögen R_1).

Die Rückhalteeinrichtung hat ein Rückhaltevermögen von ca. 1.960 m³ netto. Die Rückhalteeinrichtung ist somit ausreichend für die Anlage (Berechnung Rückhaltevermögen netto siehe 10.B.02 Palettenlager).

Die Zustimmung für die beiden Gärrestverdampferanlagen wird erteilt, da die Anlagen, bei Einhaltung der getroffenen Auflagen, die Grundsatzanforderungen erfüllen.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.2. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 600.000,00 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, aber mindestens 10.000,00 € für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Damit war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 € zu erheben.

Im Genehmigungsverfahren wurde zur Überprüfung der Geruchsmissionsprognose ein Gutachter beteiligt. Gemäß § 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes sind Auslagen für Gutachterleistungen in angefallener Höhe von 1.213,80 € durch die Antragstellerin zu erstatten.

Daraus ergibt sich ein aus Gebühren und Auslagen zu erhebender Gesamtbetrag von **11.213,80 €**.

Die Auslagen für die Veröffentlichung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung im Thür. Staatsanzeiger werden mit gesondertem Kostenbescheid erhoben.

Der Gesamtbetrag von **11.213,80 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzeichens: **0334172755699** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Malsch

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Verteiler:

Original Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 420

Ausfertigung : Antragstellerin

Kopien an :

- Landesverwaltungsamt, 430 – Abfallwirtsch.
- Landesverwaltungsamt, 450 - Abwasser
- Landratsamt Greiz: Untere Immissions-schutzbehörde -Überwachung
- LRA: Untere Abfallbehörde
- LRA: Untere Wasserbehörde
- LRA: Untere Bodenschutzbehörde
- LRA: Untere Bauaufsichtsbehörde
- LRA: Untere Brandschutzbehörde
- Landesamt für Verbraucherschutz / RI Gera (Arbeitsschutz)
- Thür. Landesanstalt für Landwirtschaft
- Stadt Bad Köstritz

Anlage 1 zum Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 19/15 vom 09.05.2017

Verzeichnis der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen:

1. - Antrag vom 30.06.2015 Formblätter 1.1 und 1.2
- Antragserweiterung Erhöhung Jahresdurchsatz vom 21.03.2016 (Eingang 04.05.2016) Formblätter 1.1 und 1.2
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG hinsichtl. erhöhtem Jahresdurchsatz vom 04.05.2016
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG hinsichtl. Errichtung Gärrestverdampfungsanlage vom 27.05.2016

2. Antragsunterlagen (wenn nicht anders angegeben Stand 02.11.2015)
 - Standortbetrachtung – Ausschnitt aus Flächennutzungsplan (A 3)
 - Standortbetrachtung Naturschutz – Ausschnitt der topogr. Karte Maßstab 1 : 10.000
 - Standortbetrachtung Gewässerschutz – Ausschnitt der topogr. Karte Maßstab 1 : 10.000
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung des Vorhabens vom 01.12.2015 (15 Blatt)
 - Formblatt 2.1 (21 Blatt)
 - Bilanzdarstellung für 2.300 l Gärrest (1 Blatt)
 - Werksplan/ Emissionsquellen Maßstab 1 : 250 (A 1)
 - AN 10 - AN90 Verfahrensfließbild/ R&I-Fließbild (A 1)
 - Fließschema Gärrestverdampfungsanlage VV021-9.9-5263/1 Fa. Hartmann (A 2)
 - Apparateaufstellungsplan Verdampfungsanlage -Grundrisse + Schnitte (A 1)
 - Apparateaufstellungsplan Verdampfungsanlage - Ansichten (A 2)
 - Zeichnung Gärrestverdampfer VV 023-9.9-4471/0 (A 2)
 - Stückliste Gärrestverdampfer (4 Blatt)
 - Betriebsbeschreibung Eingampfanlage 750 kW Gärrest Fa. Hartmann (59 Blatt)
 - Herstelleranweisung für GFK-Rundhälter (16 Blatt)
 - Bauaufsichtliche Zulassung Standgrenzschalter MAXIMAT CX
 - Dokumentation der 3-stufigen **belflor**-Biofilteranlage BF 6901
 - Zeichnung Abluftreinigungsanlage BF 6901
 - Fließbild Abluftreinigungsanlage BF 6901
 - Benutzerinformation Kühlturm KT 800-G

 - Darstellung der Stoffbilanz vom 15.02.2016 (7 Blatt)
 - Grundfließbild/Stoffstromplan Gesamtanlage (A2)
 - Grundfließbild Verdampferanlage (A1)
 - Formblatt 2.2 vom 04.05.16 (4 Blatt)
 - Formblatt 2.2a (1 Blatt)
 - Formblatt 2.3 (2 Blatt)
 - Produktinformation Ammoniumsulfat - Lösung
 - Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 96 % rein
 - Sicherheitsdatenblatt Entschäumer Evapro 28
 - Sicherheitsdatenblatt Wasserstoffperoxid, wässrige Lsg. 35 < 50 %
 - Hersteller-Datenblatt ProFermo von Fa. Berndt Bio Energy GmbH

 - Angaben zu Emissionen (2 Blatt)
 - Ergänz. zu Emissionen 04.05.2016 (1 Blatt)
 - Formblatt 2.5 vom 04.05.2016 (2 Blatt)
 - Formblatt 2.6 vom 03.04.2017 (2 Blatt)

- Formblatt 2.7 vom 03.04.2017 (1 Blatt)

- Angaben zu Lärmemissionen
- Ergänz. zu Lärm 04.05.16 (1 Blatt)
- Formblatt 2.8 (1 Blatt)
- Formblatt 2.9 (2 Blatt)

- Angaben zu Störfall
- Formblatt 2.10 (1 Blatt)

- Angaben zu Abfallverwertung/-beseitigung
- Formblatt 2.11 (1 Blatt)
- Formblatt 2.12 (1 Blatt)

- Angaben zu Bauvorlagen
- Ergänzendes Branschutzkonzept zu Gärrestverdampfungsanlage von IB SHN, Hr. Gäbler vom 23.11.2015
- Formblatt 2.13 (1 Blatt)
- Formblatt 2.14 (1 Blatt)

- Angaben zum Arbeitsschutz (2 Blatt)
- Formblatt 2.15 (1 Blatt)
- Formblatt 2.16 (1 Blatt)
- Formblatt 2.17 (1 Blatt)
- Gefährdungsbeurteilung (16 Blatt)

- Angaben zu wassergef. Stoffen (10 Blatt)
- Umgang mit wassergef. Stoffen – Ergänzung vom 06.05.2016
- Aufstellung der Anlage VAWS der Gesamtanl. mit Einstufung v. 06.05.16 (3 Blatt)
- Anzeige nach § 54 ThürWG für Chemikalienlager vom 06.05.2016
- Anzeige nach § 54 ThürWG für Palettenlager vom 06.05.2016
- Anzeige nach § 54 ThürWG für Annahmepuffer vom 06.05.2016
- Anzeige nach § 54 ThürWG für Vorlagebehälter GRV vom 06.05.2016
- Anzeige nach § 54 ThürWG für Zwischenspeicher einged. Gärrest vom 06.05.16
- Anzeige nach § 54 ThürWG für Lagerbehälter Schwefelsäure vom 06.05.2016
- Anzeige nach § 54 ThürWG für Lagerbehälter ASL vom 06.05.2016
- Anzeige nach § 54 ThürWG für A 71 GRVA vom 06.05.2016
- Anzeige nach § 54 ThürWG für A 72 GRVA vom 06.05.2016
- Anzeige nach § 54 ThürWG für Abfüllplatz GRVA vom 06.05.2016
- Formblatt 2.18/1 (1 Blatt)
- Formblatt 2.18/2 (1 Blatt)
- Formblatt 2.20 vom 06.05.2016 (1 Blatt)
- Formblatt 2.21/1 (3 Blatt)
- Formblatt 2.21/2 (2 Blatt)
- Formblatt 2.21/3 (1 Blatt)
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Leckagesonden und Messumformer für Lagertank (Z-65.13-496)
- Datenblatt Kompakt-Leckagesonde MAXIMAT LW CX
- Bedienungsanleitung Kompakt-Leckagesonde MAXIMAT LW CX
- Datenblatt Überfüllsicherung MAXIMAT CX
- Bedienungsanleitung Überfüllsicherung MAXIMAT CX
- Angebot Wangen Pumpen

- Datenblatt Wangen Pumpen
- Lagertank mit Auffangwanne W 5717; 1 Zeichnung A1
- Lagertank mit Auffangwanne ASL W 5718; 1 Zeichnung A1

- Gutachterliche Stellungnahme für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung – Dipl.-Ing. Franz Brandner VDI, vom 27.12.2016

Mit der gutachterlichen Stellungnahme vom 27.12.2016 wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Statische Berechnung Flachbodenbehälter für Schwefelsäure – G. Weber GmbH Kunststoffverarbeitung, 03.08.2015
- Prüfbericht Flachbodenrundbehälter – TÜV Nord Dipl.-Ing. Sven Krüger, 06.10.2015
- Werksprüfzeugnis Lagertank mit Auffangwanne W5717 - G. Weber GmbH Kunststoffverarbeitung, 07.10.2015
- Statische Berechnung Flachbodenbehälter für AHL/ASL – G. Weber GmbH Kunststoffverarbeitung, 03.08.2015
- Prüfbericht Doppelwand Flachbodenrundbehälter – TÜV Nord Dipl.-Ing. Sven Krüger, 06.10.2015
- Werksprüfzeugnis Lagertank W5718 - G. Weber GmbH Kunststoff-Verarbeitung, 08.10.2015

Gutachten:

- Angaben zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung (7 Blatt)
- Schallimmissionsprognose des IB SHN vom 03.02.2016
- Immissionsgutachten für Geruch des IB SHN vom 20.02.2017 mit Korrektur vom 03.04.2017
- Erforderlichkeitsprüfung zum Ausgangszustandsbericht (AZB) des IB SHN vom 22.01.2016
- Untersuchungskonzept zum AZB des IB SHN vom 02.06.2016
- Ausgangszustandsbericht des IB SHN vom 20.10.2016 einschließlich Ergebnisbericht „Boden- und Grundwasseruntersuchungen als Grundlage für einen AZB“ der UGN-Umweltconsult GmbH, Chemnitz vom 23.09.2016

Anlage 2 zum Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 19/15 vom 09.05.2017

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Greiz
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Gera
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das unter Hinweis 2 genannte zuständige Landratsamt.

13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem zuständigen Landratsamt als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt abzustimmen.
19. Die Warendeklaration gem. Nebenbestimmung III.9.2 kann der Stelle für Düngemittelverkehrskontrolle vor dem ersten Inverkehrbringen der erzeugten Ammoniumsulfatlösung vorgelegt werden.
20. Ableitungen aus dem Regen- und Kühlwasserbehälter 40.B.06 in die Regenwasserkanalisation dürfen keine wirksamen Biozide enthalten.
21. Die Dokumentation der Annahme, der Behandlung des Gärsubstrates „Profermo“ bis hin zur landwirtschaftlichen Ausbringung der Gärrückstände hat entsprechend den bereits festgelegten Nebenbestimmungen zu erfolgen.
22. Das bereits für die Annahme zugelassenen Hundefutter ist nach Abfallverzeichnis-Verordnung der Abfallschlüsselnummer 020304 zuzuordnen.